

§ 96

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

(1) ¹Von den Klassenelternschaften und dem Schullelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§ 92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. ²Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schullelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; § 41 bleibt unberührt. ²Der Schullelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) ¹Schullelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. ²Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. ²Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. ³Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. ⁴Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. ⁵Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. ⁶Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. ⁷Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

(5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schullelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

Erläuterungen

Übersicht

1. Allgemeines
2. Mitwirkung
 - 2.1 Allgemeine Aufgaben der Elternvertretungen (Absatz 1)
 - 2.2 Besondere Aufgaben
 - 2.3 Tätigkeitsberichte der Elternvertreterinnen und -vertreter (Abs. 2 Satz 1)
 - 2.4 Tätigkeitsberichte des Schullelternrats (Abs. 2 Satz 2)
3. Beteiligungs- und Informationspflicht der Schule (Absatz 3)
4. Aufgaben der Lehrkräfte gegenüber den Klassenelternschaften (Absatz 4)
 - 4.1 Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts
 - 4.2 Sexualkundeunterricht
5. Interessenwahrnehmung durch Mitglieder des Schullelternrats (Absatz 5)

1. Allgemeines

Die Regelungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule in § 96 sind – abgesehen von den besonderen Regelungen in Abs. 4 Sätze 2 bis 7 – im Wesentlichen deckungsgleich mit den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 bis 5 über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Sie dienen der Konkretisierung des in § 88 Abs. 1 grundsätzlich vorgesehenen **kollektiven Elternrechts** (s. Erl. 1.1 Vor § 88).

2. Mitwirkung

§ 96 begründet umfassende **Mitwirkungsrechte** der Erziehungsberechtigten in der Schule ihrer Kinder und füllt insoweit die innere Schulverfassung aus, die von dem Gedanken der Mitwirkung aller in der Schule vertretenen Gruppen (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) unter Einhaltung der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprägt ist (LT-Drs. 7/2190 S. 74). Allerdings begründet die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule **kein Recht auf Mitbestimmung**, denn kennzeichnend für die innere Schulverfassung ist auch, dass sie die Mitwirkung in der Schule in zwei Ebenen gliedert, die Entscheidungs- und die Beteiligungsebene.

Nach § 33 werden alle Entscheidungen der Schule nach Maßgabe des NSchG von den Konferenzen oder von der Schulleitung getroffen. Damit sind die Entscheidungskompetenzen der Schule gleichberechtigt auf die Konferenzen einerseits und die Schulleitung andererseits verteilt, wobei beide Entscheidungsträger ihren eigenen Zuständigkeitsbereich haben, der an den Grenzen der Zuständigkeiten des jeweils anderen endet und von dem jeweils anderen Entscheidungsträger beachtet werden muss. Erziehungsberechtigte bestimmen danach in Angelegenheiten der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, der Erziehung und bei der Organisation und Verwaltung der Schule (§ 32) nur mit, soweit sie als **Mitglieder der Konferenzen** an diesen stimmberechtigt teilnehmen. Davon abweichend beschränken sich die Kompetenzen der Schüler- und Elternvertretungen (§§ 72 bis 100) auf die Beteiligungsebene, auf der sie in der Schule über die Wahrnehmung ihrer Erörterungs-, Anhörungs- und Informationsrechte an den schulischen Angelegenheiten mitwirken.

Die in § 96 geregelten Mitwirkungsrechte werden nicht von den einzelnen Erziehungsberechtigten, sondern **repräsentativ** von den gesetzlich vorgesehenen Elternvertretungen wahrgenommen. Insoweit ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule **abschließend geregelt** und eine Erweiterung auf andere Formen der Elternbeteiligung in der Schule (z. B. in Schulverträgen auf sog. „Schulaufsichtsräte“) nicht vorgesehen (s. Erl. 3.1 Vor § 88). Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten werden danach ausgeübt durch die Klassenelternschaften und die Elternschaften der organisatorischen Bereiche und Gliederungen gem. §§ 92 und 93 Abs. 1, den Schulleiternrat, die Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen sowie in den Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der entsprechenden organisatorischen Bereiche und Gliederungen.

2.1 Allgemeine Aufgaben der Elternvertretungen (Absatz 1)

Absatz 1 räumt den Elternvertretungen das Recht ein, **alle schulischen Fragen zu erörtern**. Das Erörterungsrecht erfasst alle Fragen, die mit der Schule, der schulischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schulpflicht im weitesten Sinne im Zusammenhang stehen. Zum Gegenstand der Behandlung in den Elternvertretungen werden danach zumeist die in § 32 genannten Angelegenheiten des Unterrichts, der Erziehung sowie der Organisation und der Verwaltung der Schule gemacht. Allerdings muss sich die Erörterung schulischer Fragen nicht ausschließlich auf Themen der jeweiligen Schule beschränken, vielmehr kommen auch allgemeine schulische oder schulpolitische Angelegenheiten

in Betracht (zum Landeselternrat s. § 169 Abs. 3 Satz 1). Im Einzelnen kann insoweit auf die Darstellung zum entsprechenden Erörterungsrecht des Schülerrats (Erl. 4 zu § 80) verwiesen werden.

Dagegen ist es nicht Aufgabe der Elternvertretungen einer Schule, Fragen zu erörtern, die mit dem Schulwesen in keinem Zusammenhang stehen. Allgemeine politische, gesellschaftliche und religiöse Fragen sind nicht Gegenstand der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule. Ausdrücklich ausgeschlossen ist nach Abs. 1 Satz 2 die Behandlung von **privaten Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern**. Privat in diesem Sinne sind alle persönlichen Angelegenheiten, die nicht nur einen Bezug zur Schule aufweisen, sondern darüber hinaus die **persönlichen Verhältnisse** einer Person betreffen und sich daher nicht mehr in den rein „schulischen Fragen“ von Unterricht, Erziehung sowie Organisation und Verwaltung der Schule erschöpfen.

2.2 Besondere Aufgaben

Neben diesen allgemeinen Mitwirkungsrechten nach § 96 hat der Schulelternrat u. a. die folgenden **besonderen Befugnisse**:

- a) **Wahl** je eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den **Gemeinde- und Kreiselternrat** (§ 97 Abs. 2) durch die Schulelternräte der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (genehmigte Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen; s. Erl. 3.1 zu § 97);
- b) **Wahl** von zwei **Delegierten** je Schulform (oder Schulzweig) für die Wahl des Gemeinde- oder Kreiselternrats (§ 97 Abs. 3) durch die Schulelternräte der öffentlichen Schulen, wenn aus dem vorstehend genannten Wahlverfahren nach § 97 Abs. 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen würden;
- c) **Wahl** je eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den **Gemeinde- oder Kreiselternrat** (§ 97 Abs. 4) durch die Schulelternräte der **Schulen in freier Trägerschaft**, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, für jede Schulform (oder Schulzweig), wenn die Schulelternräte der öffentlichen Schulen den Gemeinde- oder Kreiselternrat wegen dessen Größe nach § 97 Abs. 3 nur mittelbar durch Delegierte wählen;
- d) **Wahl** je eines zusätzlichen Mitgliedes und eines zusätzlichen stellvertretenden Mitgliedes für den **Gemeinde- oder Kreiselternrat** (§ 97 Abs. 4) durch die von den **Erziehungsberechtigten ausländischer Schülerinnen und Schüler** nach § 90 Abs. 2 gewählten Mitglieder der Schulelternräte;
- e) **Beteiligung durch die Schulträger** bei Fragen, die für die Schulen ihres Gebietes besondere Bedeutung haben, falls ein Gemeindeelternrat nicht zu bilden ist (§ 99 Abs. 1 Satz 3);
- f) Mitwirkung am gemeinsamen Recht zum Vorschlag der Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten für die **kommunalen Schulausschüsse**, wenn kein Gemeinde- oder Stadtelternrat besteht (§ 4 Satz 2 der VO über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse, abgedruckt bei § 110);
- g) Bei der **mündlichen Prüfung** und dem **Kolloquium** zur Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I darf ein Mitglied des Schulelternrats zuhören (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AVO-S I; abgedruckt bei Erl. 10 zu § 59).
- h) Bei der **mündlichen Abiturprüfung** kann ein Mitglied des Schülerrats als Zuhörer anwesend sein (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der VO über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium und im Kolleg – AVO-GOFAK –, vgl. Erl. 7 zu § 60).
- i) Der Schulelternrat einer Schule, die erweitert, eingeschränkt, **zusammengelegt**, geteilt oder aufgehoben werden soll, ist durch den jeweiligen Gemeinde- oder Kreiselternrat zu beteiligen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der VO zur **Schulentwicklungsplanung**, abgedruckt bei § 26).

2.3 Tätigkeitsberichte der Elternvertreterinnen und -vertreter (Abs. 2 Satz 1)

Absatz 2 regelt im Einklang mit der für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule geltenden inhaltsgleichen Bestimmung des § 80 Abs. 2 die **Tätigkeitsberichte** innerhalb der Elternvertretungen. Der Absicht des Gesetzgebers, eine möglichst weit gespannte aktive und demokratische Mitwirkung aller am Leben der Schule Beteiligten sicherzustellen (s. oben Erl. 2), entspricht es, dass die von den Erziehungsberechtigten gewählten Mitglieder in Konferenzen und Ausschüssen den von ihnen vertretenen Gruppen über ihre Tätigkeit berichten. Im Einzelnen obliegt die Berichterstattung den von den Klassenelternschaften bzw. dem Schulelternrat gewählten Mitgliedern

- a) der Klassenkonferenz gegenüber der Klassenelternschaft,
- b) der Fachkonferenzen gegenüber dem Schulelternrat,
- c) anderer Teilkonferenzen gegenüber den Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Bereiche,
- d) der Gesamtkonferenz gegenüber dem Schulelternrat.

Dementsprechend erstatten auch die Mitglieder von Ausschüssen den Elternvertretungen Bericht, die sie als Konferenzmitglieder gewählt haben.

Nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Unterrichtung durch die Konferenz- und Ausschussmitglieder **regelmäßig**, damit alle Mitglieder der Klassenelternschaften und der anderen Elternvertretungen fortlaufend über die Angelegenheiten der Schule, welche für die Erziehungsberechtigten von Bedeutung und Interesse sind, informiert sind. Im Allgemeinen wird dieses immer der Fall sein, wenn Sitzungen der Konferenzen und Ausschüsse stattgefunden haben, in denen Themen behandelt worden sind, die nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus können die Geschäftsordnungen der Klassenelternschaften und des Schulelternrats (§ 95) Gegenstand, Anlass und Häufigkeit von Tätigkeitsberichten der Mitglieder von Konferenzen bestimmte Termine für die Berichterstattung festlegen. Außerdem muss dann Bericht erstattet werden, wenn die Klassenelternschaft oder der Schulelternrat dieses mit Mehrheit verlangt.

Gegenstand ihrer Berichtspflicht ist die **Tätigkeit** der Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Konferenzen und Ausschüssen. Dieses umfasst einen Bericht über die in den Sitzungen behandelten Fragen, die Ergebnisse der Beratungen, über das eigene Abstimmungsverhalten der Elternvertreterinnen oder -vertreter und ihre Initiativen und Informationen.

Die Berichtspflicht findet nach Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz ihre Grenzen in den gesetzlichen Bestimmungen des § 41 über die **Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung** in Konferenzen und Ausschüssen. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 sind **persönliche Angelegenheiten** von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie **Personalangelegenheiten** von Lehrkräften und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule (§ 53) vertraulich zu behandeln, so dass diese Gegenstände von der Berichterstattung der Elternvertreterinnen und -vertreter ausgenommen sind.

Persönliche Angelegenheiten sind solche der persönlichen Sphäre der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler wie etwa gesundheitliche, familiäre, soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten. **Personalangelegenheiten** sind alle beamtenrechtlichen, arbeits- und dienstvertragsrechtlichen Angelegenheiten der staatlichen und kommunalen Bediensteten an der Schule.

Ferner darf nicht berichtet werden über solche Angelegenheiten, die von den Konferenzen und Ausschüssen **für vertraulich erklärt** worden sind (§ 41 Abs. 2 Satz 2).

Zu den Folgen eines Bruchs der Vertraulichkeit s. Erl. 12 zu § 41.

2.4 Tätigkeitsberichte des Schullelternrats (Abs. 2 Satz 2)

Während die Berichterstattung der die Erziehungsberechtigten vertretenden Konferenz- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Schullelternrat und den Klassenelternschaften in Satz 1 verbindlich vorgeschrieben ist, ist der Schullelternrat nicht verpflichtet, aber berechtigt, vor einer **Vollversammlung** aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit zu berichten. Ob der Schullelternrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird im Wesentlichen von der Wichtigkeit der von ihm behandelten Themen und dem diesbezüglichen Interesse in der Elternschaft abhängen. Wenn in Abs. 2 Satz 2 hervorgehoben wird, dass der Bericht vor einer Versammlung aller Erziehungsberechtigten erstattet werden kann, so wird damit nur hervorgehoben, dass er das Recht hat, dazu **eine Elternversammlung einzuberufen**. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass der Schullelternrat auch auf andere Weise über seine Tätigkeit berichtet, z. B. über seine Mitglieder vor den Klassenelternschaften oder durch schriftliche Information. Der Schullelternrat kann im Übrigen Gegenstand, Anlass und Häufigkeit von Tätigkeitsberichten in seiner Geschäftsordnung (§ 95) regeln.

3. Beteiligungs- und Informationspflicht der Schule (Absatz 3)

Absatz 3 räumt dem Schullelternrat und den Klassenelternschaften – entsprechend der Regelungen für die Schülervertretungen in § 80 Abs. 3 und 4 – ein umfassendes **Recht auf Anhörung und Information** ein.

Danach sind Schullelternrat und Klassenelternschaften **vor grundsätzlichen Entscheidungen anzuhören**, unabhängig davon, ob die betroffene Elternvertretung im Einzelfall eine Anhörung verlangt hat. Eine Entscheidung der Schule ist dann grundsätzlicher Art, wenn sie über die Behandlung eines Einzelfalles hinausgeht. So werden grundsätzliche Entscheidungen vor allem solche Bereiche betreffen, die „wesentliche“ Angelegenheiten im Sinne von § 34 Abs. 1 sind, soweit sie die Belange der Erziehungsberechtigten berühren.

Als Beispiele für grundsätzliche Entscheidungen, vor denen die Erziehungsberechtigten zu hören sind, werden in Satz 1 ausdrücklich die **Organisation der Schule** (vgl. hierzu die Erl. 6 zu § 34) und die **Leistungsbewertung** (vgl. hierzu die Erl. 5 zu § 34) genannt. Zu den wesentlichen Angelegenheiten zählen auch Organisationsmaßnahmen des Schulträgers (vgl. die Erl. 3 ff. zu § 106), die Namensgebung (§ 107) sowie grundlegende Fragen der Schulanlagen und der Ausstattung der Schule, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anhörung nicht durch den Schulträger, sondern durch die Schulleitung bzw. die Gesamtkonferenz zu erfolgen hat. Bei den vorstehenden Anhörungsgegenständen handelt es sich nur um Beispiele, keinesfalls aber um eine abschließende Aufzählung.

In bestimmten Fällen ist durch Erlasse des MK ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei einer Entscheidung Schullelternrat oder Klassenelternschaften mitzuwirken haben. Eine Mitwirkung des **Schullelternrats** ist z. B. in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Bei der **Einführung von Schulbüchern** (Erlass des MK über Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen vom 7.7.2000, SVBl. S. 388). Hier ist die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten von großer Bedeutung. Nach Nr. 7.2 dieses Erlasses ist, bevor die Gesamtkonferenz über die Einführung eines vom MK genehmigten Schulbuches beschließt, dem Schullelternrat und dem Schülerrat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der Schullelternrat die Einführung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ablehnt und die Gesamtkonferenz gleichwohl das Schulbuch einführen möchte, ist die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. In Fächern, in denen das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise betroffen ist (z. B. bei Schulbüchern für die Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Religion, Werte und Normen, in Fächern mit sexualkundlichem Anteil und in den Fachbereichen Welt-

§ 96 NSchG – Kommentar

und Umweltkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik), ist der Stellungnahme des Schulleiternrates bei der Entscheidung besonderes Gewicht beizumessen.

- b) Bei der Entscheidung über den **Verkauf von Getränken und Esswaren** in den Schulen ist die Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen notwendig. Ein Beschluss der Gesamtkonferenz über die Auswahl des Warenangebots bedarf der Zustimmung des Schulleiternrates (Erlass des MK vom 9.9.1991, SVBl. S. 228).
- c) Vor einer Entscheidung über eine wesentliche Veränderung, insbesondere eine **Staffelung der Unterrichtszeiten**, sind die zuständigen Elternvertretungen rechtzeitig zu beteiligen. Lehnt ein Schulleiternrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde (Erlass des MK vom 20.8.2005, SVBl. S. 525).
- d) Die Durchführung und Ausgestaltung **mehrtägiger Schulfahrten** ist eingehend mit den betreffenden Klassenelternschaften zu erörtern (Nr. 8 des Erlasses des MK vom 10.1.2006, SVBl. S. 38). In die Planung dieser Fahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss der entsprechenden (Reise- und Beherbergungs-) Verträge über die voraussichtlichen Kosten und ihrer Pflicht zur Kostenübernahme zu informieren. Diese Informationspflichten gelten auch für Schüleraustauschfahrten (Nr. 6.2. des Erlasses des MK vom 23.2.1998, SVBl. S. 414). Wegen der Beteiligung einzelner Eltern an der Durchführung von Schulfahrten und Schulandheimaufenthalten s. die Erl. 10 zu § 62.
- e) Zum Antrag der Schule auf Erteilung einer Genehmigung zum **Abweichen von den Zeugnisbestimmungen** des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ (abgedruckt bei Erl. 11 zu § 59) hat der Schulleiternrat zuzustimmen. Dasselbe gilt für den Beschluss der Gesamtkonferenz, im fünften und sechsten Schuljahrgang **Berichtszeugnisse** einzuführen.

Eine **Anhörung** nach Absatz 3 setzt voraus, dass die Schulleitung oder die für die Entscheidung zuständige Konferenz dem Schulleiternrat oder der Klassenelternschaft nach ihrer eingehenden Unterrichtung eine ausreichende **Gelegenheit zur Stellungnahme** gibt. Anschließend ist der Inhalt der Stellungnahme von dem zuständigen Entscheidungsträger für seine Entscheidungsfindung **zur Kenntnis zu nehmen**. Die Anhörung hat deshalb so **rechtzeitig** zu erfolgen, dass die Stellungnahme der Elternvertretung vor Ergehen einer Entscheidung oder Vorentscheidung noch berücksichtigt werden kann.

Damit die Elternvertretungen ihr Recht auf Anhörung nach Satz 1 effektiv wahrnehmen können, räumt ihnen das Gesetz in Satz 2 einen Anspruch auf **umfassende Information** durch Schulleitung und Lehrkräfte ein. Die **erforderlichen Auskünfte** erfassen alle Tatsachen, deren Kenntnis für die Elternvertretung notwendig ist, um bei der Anhörung eine sachgerechte Stellungnahme abgeben zu können. Was dabei aus der Sicht der Elternvertretung notwendig ist, bestimmt sich nicht nach einer subjektiven Einschätzung durch die Schulleitung oder die Lehrkräfte, sondern ausschließlich nach objektiven Kriterien. Die Information muss aber darüber hinausgehen. Sie muss auch **umfassend** sein und sich auf alle wichtigen Fragen erstrecken, die die Erziehungsberechtigten und ihre Kinder betreffen oder die Auswirkungen auf sie haben können, z. B. Veränderungen in der Schule, neue Vorschriften, neue Entwicklungen.

In welcher **Form** die Informationen erteilt werden, ist dagegen nicht vorgeschrieben. Sie können daher sowohl mündlich gegenüber der Versammlung des Schulleiternrats oder der Klassenelternschaft als auch schriftlich gegeben werden (vgl. im Übrigen auch die Erl. 7 zu § 80).

4. Aufgaben der Lehrkräfte gegenüber den Klassenelternschaften (Absatz 4)

In Absatz 4 werden **besondere Pflichten der Lehrkräfte** zur kollektiven **Erörterung** des Inhalts, der Planung und der Gestaltung des Unterrichts **mit den Klassenelternschaften** festgelegt, während die individuelle Informationspflicht der Schule gegenüber den einzelnen Erziehungsberechtigten in § 55 Abs. 2 und 3 geregelt ist (s. Erl. 6 ff. zu § 55). Das schließt nicht aus, dass leistungs- oder verhaltensbezogene Vorgänge aus dem Unterricht, die nur einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, auch zum Gegenstand der Erörterung in der Klassenelternschaft gemacht werden, wenn sie sich auf den Unterricht und die Erziehungsarbeit in der Klasse allgemein auswirken.

Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus ist durch Erlass des MK eine vorherige Beteiligung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei der **Planung des Unterrichts** ausdrücklich vorgeschrieben für den Fall, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder des Niedersächsischen Landtages sowie sonstige Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien zur Teilnahme am Unterricht eingeladen werden sollen (Nr. 2.1 des Erlasses des MK vom 25.3.1993, SVBl. S. 106).

Im Zusammenhang mit der Erörterung von Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften nach Absatz 4 haben die Lehrkräfte auch die **Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Leistungen** ihrer Schüler und deren Zusammenhang mit den Rahmenrichtlinien der Fächer zu erläutern (Nr. 2.1.4 des Erlasses des MK „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“; abgedruckt bei Erl. 11 zu § 59).

4.1 Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts

Eine Erörterung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten über den Unterricht setzt zunächst eine **umfassende Information** voraus. Das gilt in besonderem Maße für der betreffenden Klassenelternschaft – zum Beispiel nach Schulwechsel oder Einschulung – bisher nicht bekannte Fachbereiche und Organisationsformen der Schule wie Wahlpflichtkurse, wahlfreien Unterricht, Eingangsstufe usw. Die Information der Klassenelternschaften erfolgt in den Elternversammlungen. Darüber hinaus sind für einzelne Klassen der verschiedenen Schulformen besondere Informationsveranstaltungen vorgeschrieben. Diese dienen vor allem der Unterrichtung über Aufgaben und Ziele der Schule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen, mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse.

Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften **zu erörtern**, gilt nach Abs. 4 Satz 2 vor allem für solche Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird, weil sie entweder für die Schullaufbahn (wie z. B. die Grundlehrgänge der Grundschule, die Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Sekundarbereiche oder der (Sprach-)Förderunterricht) oder die persönliche Entwicklung des Kindes von erheblicher Bedeutung sind (wie z. B. der Religionsunterricht oder der muttersprachliche Unterricht). Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten wird insoweit von Verfassungs wegen gefordert. Nach Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV wird das Erziehungsrecht der Eltern gewährleistet und die Erziehung ihrer Kinder als „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ anerkannt.

Auch wenn Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 2 Satz 2 NV das Schulwesen unter die Aufsicht des Landes stellen, stößt der Bildungsauftrag der Schule an Grenzen, die ihm durch das verfassungsrechtlich gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern gesetzt wird. Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt, dass das Grundgesetz die Schule nicht zur ausschließlichen Staatsangelegenheit erklärt. Vielmehr trifft der Staat in der Schule auf den Auftrag der Eltern, die Entwicklung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern (BVerfGE 34, 165, 182 ff.; Nds. StGH, NdsVBl. 1996 S. 184 f.). Danach muss der Staat die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan

der Erziehung ihrer Kinder beachten, was ihm verbietet, durch schulorganisatorische Regelungen den ganzen Werdegang eines Kindes regeln zu wollen. Das danach nach Maßgabe der Schullaufbahnregelungen in den Schulgesetzen bestehende Bestimmungsrecht der Eltern für die freie Wahl des Bildungsweges für ihr Kind (BVerfG, a. a. O.) setzt voraus, dass Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte sich in Bezug auf die gemeinsame Erziehungsaufgabe sinnvoll austauschen und die für die schulische Entwicklung der Kinder maßgeblichen Fragen erörtern. Denn die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, als Erziehungsziel die Bildung einer Persönlichkeit des Kindes zu verfolgen, lässt sich nicht in einzelne Komponenten oder Aufgabenbereiche zerlegen. Sie ist vielmehr in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen (BVerfGE 47, 46).

4.2 Sexualekundeunterricht

Ein Unterrichtsfach, durch das das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird, ist die **Sexualerziehung**.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sexualekundeunterricht (Beschluss vom 21. 12. 1977, BVerfGE 47, 46, 80 ff. = NJW 1978 S. 807) bestehen zwar keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Staat Themen der Sexualität des Menschen zum Unterrichtsgegenstand in der Schule macht. Allerdings hat er zu beachten, dass die Sexualerziehung in der Schule in einem besonderen Maße im **Spannungsfeld** zwischen dem **Erziehungsrecht der Eltern** aus Art. 6 Abs. 2 GG, dem **Persönlichkeitsrecht des Kindes** nach Art. 2 Abs. 1 GG und dem in Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzten **Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates** steht. Die Entscheidung über die Frage, ob Sexualerziehung in der Schule durchgeführt werden soll, betrifft nicht nur einen grundrechtsrelevanten Bereich, sondern ist für die Ausübung der genannten Grundrechte der Eltern und Kinder von großem Gewicht. Es handelt sich somit um eine wesentliche Entscheidung, die der Gesetzgeber selbst treffen muss und die er nicht auf die Schulbehörde delegieren darf (BVerfG, a. a. O.). Diesem Erfordernis vom Vorbehalt des Gesetzes (s. dazu die Vorbem. 2 zu § 58) ist dadurch entsprochen worden, dass der Gesetzgeber mit dem 2. ÄndG die Sätze 3 bis 7 in § 96 Abs. 4 eingefügt und dabei die von dem Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. 12. 1977 (a. a. O.) aufgestellten Grundsätze für eine gesetzliche Regelung berücksichtigt hat. Allerdings ist der Gesetzgeber von der systematischen Gliederung des NSchG abgewichen, indem er nicht nur die Unterrichtspflicht der Schule (Satz 3), sondern auch die inhaltlichen Vorgaben für den Unterricht in Sexualekunde mit den Sätzen 4 bis 7 des § 96 Abs. 4 in den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zusammengefasst hat. In der Sache handelt es sich nämlich bei diesen Bestimmungen nicht um Angelegenheiten der Elternvertretungen, sondern um den Auftrag an die Schulbehörden und Schulen, **bestimmte Wertvorstellungen** bei der Sexualerziehung zu vermitteln. Deshalb hätte es näher gelegen, die gesetzliche Bestimmung des Bildungsauftrags der Schule in § 2 um eine Regelung der Sexualerziehung zu ergänzen (vgl. auch die Erl. 1 zu § 2).

Wegen der Bedeutung des Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus gerade auf dem Gebiet der Sexualerziehung wird in Satz 3 bestimmt, dass **die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten** sind. Die Formulierung „Ziel, Inhalt und Gestaltung“ entspricht grundsätzlich der des Satzes 1, wonach die Lehrer allgemein Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern haben. Die Unterrichtung der Eltern über die vorgesehene Sexualerziehung hat **rechtzeitig und umfassend** zu erfolgen, damit die Eltern die Möglichkeit haben, ihre Wünsche, Anregungen und Bedenken vor der Aufnahme des Unterrichts mit dem Lehrer zu erörtern und im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen über die Themen, die in der Schule behandelt werden sollen, auf ihre Kinder einzuwirken (BVerfG, a. a. O.). Ziel der Unterrichtung ist nach Satz 3, dass sich die Erziehung im Elternhaus und in der Schule **so weit wie möglich** ergänzen. Wenn auch eine

Übereinstimmung zwischen Eltern und Lehrkräften auf diesem Gebiet anzustreben ist, wird aber doch in Kauf genommen, dass dieses Ziel nicht immer zu erreichen ist.

Dennoch hat der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG Vorrang vor den Vorstellungen einzelner Eltern. Auch wenn der Sexualerziehung grundsätzlich eine größere Affinität zum elterlichen Bereich als zum schulischen Sektor zukommt, ist nicht zu verkennen, dass die bloße Vermittlung des Wissens um die eigene Sexualität des Kindes eine Aufgabe ist, die typischerweise der Schule zukommt und für die die Schule in der Regel besser geeignet ist als das Elternhaus. Über die erforderliche Abstimmung über den Sexualkundeunterricht hinaus ist daher eine **Zustimmung der Erziehungsberechtigten** zur Sexualerziehung in der Schule **nicht erforderlich**, ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung dieses Unterrichts steht ihnen nicht zu. Die Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler von der Sexualerziehung ist nicht möglich (BVerfG, Beschluss vom 21. 12. 1977, a. a. O.). Die Erziehungsberechtigten haben aus demselben Grund keinen Anspruch darauf, dass Sexualkundeunterricht getrennt nach Geschlechtern erteilt wird; dieser Anspruch lässt sich auch nicht mit einer bestimmten Glaubenszugehörigkeit begründen (VG Hannover, Beschluss vom 25. 2. 1992 – 6 B 2024/92 –). Insbesondere greifen die schulgesetzlichen Regelungen über die Sexualerziehung nicht in den Wesensgehalt der Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG ein (Hess. StGH, DVBl. 1985 S. 682).

Nach Abs. 4 Satz 4 soll die Sexualerziehung in der Schule vom **Unterricht in mehreren Fächern** ausgehen, d. h. sie soll – abgesehen von der Grundschule, in der dies nicht immer möglich ist – fächerübergreifend sein. Sexualerziehung kann z. B. im Unterricht der Fächer Biologie, Gemeinschaftskunde und Religion erfolgen.

Sätze 5 bis 7 von Absatz 4 enthalten **inhaltliche Regelungen** für die Sexualerziehung in der Schule. Die Sexualerziehung hat nach Satz 5 **altersgemäß** zu erfolgen, d. h. unter Beachtung des Reifegrades der Schülerinnen und Schüler und entwicklungspsychologischer Gesichtspunkte. Hervorgehoben wird dabei als **Ziel der Sexualerziehung, Verständnis für Partnerschaft**, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln und das **Verantwortungsbewusstsein** in Bezug auf die eigene Sexualität und die des Partners zu stärken. Insofern hat auch die Sexualerziehung weiter von bestimmten **Wertvorstellungen** auszugehen, wie sie sich z. B. aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG), der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 GG), dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie aus dem Bildungsauftrag der Schule nach § 2 ergeben. Die mit dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) verbundene allgemeine Forderung, dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten, wird insoweit für den Sexualkundeunterricht ausdrücklich konkretisiert.

Wegen der großen Bedeutung der Grundrechte in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes wird die Schule in den Sätzen 6 und 7 besonders verpflichtet, bei der Sexualerziehung die **Grundrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern zu achten**. Die Schule muss danach das Erziehungsrecht der Eltern und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler achten **sowie Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz** gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich üben.

Danach hat die Schule bei der Sexualerziehung nicht nur auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG, sondern auch auf deren **religiöse und weltanschauliche Überzeugungen** sowie auch auf die Überzeugungen ihrer Kinder, soweit sie für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind, Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der notwendigen Erörterung von Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung bekannt ist, dass die Auffassung der zuständigen Lehrkraft und einzelner Eltern nicht übereinstimmen. Insofern ist nicht entscheidend, welche Vorstellungen die Klassenelternschaft mehrheitlich zur Sexualerziehung entwickelt hat, sondern welche

erkennbaren Anschauungen und Überzeugungen im Einzelnen vertreten werden. Insofern geht Abs. 4 Satz 7 mit der Forderung nach Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz über das in § 3 Abs. 2 Satz 2 in allgemeiner Form normierte Gebot der Rücksichtnahme auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen sowie auf die Empfindungen Andersdenkender in Erziehung und Unterricht hinaus.

Ebenso wichtig ist nach Abs. 4 Satz 6 die Achtung des **Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler** aus Art. 2 Abs. 1 GG, das ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben auch in sexueller Hinsicht vermittelt. Dieses Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird nach Art. 2 Abs. 1 GG nur durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung (Gesamtheit aller materiellen Rechtsnormen, insbesondere der Straf- und Verbotsgesetze) und das Sittengesetz beschränkt. Die Schule muss daher bei ihrer Sexualerziehung dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht durch pädagogisch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualität in ihren Empfindungen verletzt und in ihrer Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden. Ziel der Sexualerziehung in der Schule darf es auch nicht sein, eine Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler zu versuchen mit dem Ziel, dass diese ein bestimmtes (erlaubtes) Sexualverhalten befürworten oder ablehnen (BVerfG, a. a. O.; BVerwGE 57, 360 = NJW 1979 S. 1616).

Ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler liegt z. B. dann vor, wenn diese in einer Klausur schriftliche Angaben zu ihrem Intimleben zu machen haben. Eine Lehrkraft, die derartige Aufgaben stellt, begeht ein Dienstvergehen (VG Stade, Beschluss vom 23.10.1984 – DK B 12/84 –).

5. Interessenwahrnehmung durch Mitglieder des Schullelternrats (Absatz 5)

Absatz 5 entspricht der Regelung für die Schülervertretungen in § 80 Abs. 5 Satz 2 und sieht vor, dass Erziehungsberechtigte einzelne Mitglieder des Schullelternrats mit der **Wahrnehmung ihrer persönlichen Interessen** beauftragen können. Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder des Schullelternrats in ständigem Kontakt mit der Schulleitung stehen und dadurch die Belange einzelner Erziehungsberechtigter wirkungsvoller vertreten können, als diese es allein könnten. Die Wahrnehmung der Interessen erfolgt gegenüber derjenigen Stelle, die für die von dem konkreten Interesse betroffene schulische Angelegenheit zuständig ist, also gegenüber einzelnen Lehrkräften, den Konferenzen, der Schulleitung oder der Schulbehörde.

Die in Absatz 5 für Erziehungsberechtigte geschaffene Möglichkeit der Beauftragung dient nicht vorrangig der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von Erziehungsberechtigten. Insbesondere ersetzt die Vertretung durch Mitglieder des Schullelternrats nicht die notwendige Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der Schule oder der Schulbehörde (vgl. Erl. 8 zu § 59). Hierfür wäre ohnehin die Möglichkeit gegeben, dass sich Erziehungsberechtigte gegenüber der Schule oder der Schulbehörde durch einen **Bevollmächtigten** vertreten lassen, der nicht notwendigerweise zur Elternschaft der Schule zählen muss (s. die Erl. 8.3 zu § 59).

Absatz 5 gewinnt seine Bedeutung vielmehr vor dem Hintergrund des nach § 55 Abs. 2 notwendigen **Schule-Eltern-Dialogs** (s. dazu die Erl. 6 zu § 55). In § 55 Abs. 2 wird der Schule die Pflicht auferlegt, ein auf die **schulische Entwicklung** und den **Leistungsstand** ihrer Schülerinnen und Schüler bezogenes Zwiegespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Die Beauftragung nach Absatz 5 kann dazu dienen, solchen Eltern, die sich dem Dialog mit der Schule über entwicklungspezifische Problemstellungen bei ihren Kindern nicht gewachsen sehen, durch die Einschaltung eines sachkundigen und schulerfahrenen Elternteiles zu helfen. Ob das angerufene Mitglied des Schullelternrats die Interessenwahrnehmung übernimmt, steht in seiner freien Entscheidung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Absatz 5 ermöglicht nur die **individuelle Interessenwahrnehmung** im Einzelfall. Eine dem § 80 Abs. 5 Satz 1 (Interessenvertretung durch Schülersprecherinnen und -sprecher) entsprechende ausdrückliche Regelung über die Wahrnehmung der **kollektiven Interessen** (s. die Vorbem. 1.1 zu § 88) der Erziehungsberechtigten enthält das NSchG nicht. Dieses ist auch nicht erforderlich. Aus der Einrichtung und der jeweiligen Aufgabenstellung der Elternvertretungen folgt ohne weiteres, dass die kollektiven Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber den Lehrkräften von den Klassenelternschaften, gegenüber den Konferenzen von den Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten (s. die Erl. zu § 36) und gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden vom Schulleiternrat wahrgenommen werden.

Zweiter Abschnitt

Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen

§ 97

Gemeinde- und Kreiselternräte

(1) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadelternrat.

(2) ¹Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. ²Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte

1. aller im Kreisgebiet befindlichen
 - a) öffentlichen Schulen und
 - b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie
2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.

³Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. ⁴Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbständiger Schulelternrat.

(3) ¹Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen wählen. ²Umfasst eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. ³Es werden für Schulformen mit

4 bis 9 Schulen	3 Mitglieder,
10 bis 24 Schulen	4 Mitglieder,
25 und mehr Schulen	5 Mitglieder

des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. ⁴Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 3 wählen die Schulelternräte der Schulen in freier Trägerschaft getrennt nach den vorhandenen Schulformen aus ihrer Mitte für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- oder Kreiselternrats. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternrats wählen.

(6) Der Gemeinde- und der Kreiselternrat wählen je einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht. § 88 Abs. 3 gilt entsprechend.

Erläuterungen

1. Entsprechend dem Aufbau der Schülervertretungen (§ 82) sieht das Gesetz auch für die Erziehungsberechtigten eine Vertretung auf der Ebene der Gemeinden und der Landkreise vor.

2. **Gemeindeelternräte** werden nach **Absatz 1 in Gemeinden** – hierzu gehören auch kreisangehörige Städte – und in Samtgemeinden gebildet, **die Träger von mehr als zwei Schulen sind**. Nach § 102 Abs. 1 sind Gemeinden und Samtgemeinden grundsätzlich Träger der Grundschulen, sie können aber auch Schulträger für die Schulformen der Sekundarbereiche I und II und für die Sonderschulen sein, wenn ihnen gem. § 102 Abs. 3 die Schulträgerschaft für diese Schulen übertragen worden ist. Die kreisfreien Städte sind kraft Gesetzes Schulträger für die Schulformen der Sekundarbereiche I und II und für die Sonderschulen (§ 102 Abs. 2).

Schulen innerhalb einer Gemeinde, die nicht in deren Trägerschaft stehen (z. B. Schulen in der Trägerschaft des Landkreises oder des Landes oder in freier Trägerschaft), werden bei der Entscheidung, ob ein Gemeindeelternrat zu bilden ist, nicht berücksichtigt.

In **kreisangehörigen** und in **kreisfreien Städten** führt der Gemeindeelternrat nach **Satz 2** die Bezeichnung **Stadtelternrat**. Rechtliche Folgen ergeben sich daraus nicht.

Kreiselternräte müssen in allen Landkreisen gebildet werden.

In der am 1. 11. 2001 gebildeten Region Hannover wird nach § 8 Abs. 7 Satz 3 Gesetz über die Region Hannover der Kreiselternrat unter der Bezeichnung **Regionseleternrat** eingerichtet. Der Regionseleternrat wird nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 von den Schulelternräten im gesamten Gebiet der Region Hannover gewählt, auch von denen im Gebiet der kreisfreien Landeshauptstadt Hannover. Dieses folgt aus etwas unglücklichen systematischen Einordnung der Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 3 Gesetz über die Region Hannover unter die „Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet“. Zwar zählen die Einrichtung und Tätigkeit des Kreiselternrats nicht zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region. Man kann der Stellung der Regelung im Gesetz aber entnehmen, dass das Gebiet der kreisfreien Landeshauptstadt Hannover nicht ausgenommen werden sollte.

3. Die Vorschriften über die **Zusammensetzung** von Gemeindeelternrat und Kreiselternrat **und die Wahl** zu diesen Vertretungen entsprechen – abgesehen von den Absätzen 3 und 4 – den für die Gemeinde- und Kreisschülerräte in § 82 getroffenen Regelungen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

3.1 Der **Gemeindeelternrat** wird nach Abs. 2 Satz 1 gewählt von den Schulelternräten **aller im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen** und **aller im Gemeindegebiet befindlichen Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann**. Da es für die Wahlberechtigung eines Schulelternrats allein darauf ankommt, dass sich seine Schule **im Gemeindegebiet befindet**, ist die Trägerschaft einer öffentlichen Schule für die Wahl des Gemeindeelternrats rechtlich ohne Belang. Wahlberechtigt sind danach nicht nur Schulelternräte von öffentlichen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, sondern auch von öffentlichen Schulen in der Trägerschaft des Landes (Landesbildungszentren, Internatsgymnasien; vgl. § 102 Abs. 6). Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sind alle **Ersatzschulen** (vgl. § 143 Abs. 1 und 3; s. auch die Erl. 3 zu § 143) und die **anerkannten Ergänzungsschulen** (§ 161 Abs. 1 Satz 4). An allen übrigen Ergänzungsschulen kann die Schulpflicht zwar ruhen (vgl. § 160), aber nicht erfüllt werden.

Entsprechendes gilt nach Abs. 2 Satz 2 für die Wahl des **Kreiselternrats**, allerdings mit der Maßgabe, dass an seiner Wahl nach Satz 2 Nr. 2 auch die Schulelternräte der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen be-

teiligt werden. Diese Bestimmung trägt der Möglichkeit einer Übertragung der überregionalen Schulträgerschaft auf einzelne Landkreise im Verordnungswege (§ 105 Abs. 3) Rechnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind auch solche Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde oder des Kreises haben, da auch sie die Möglichkeit haben müssen, dort mitzuwirken, wo ihre Kinder die Schule besuchen.

3.2 Die Schulleiternräte dieser Schulen wählen nach **Satz 3** unabhängig von der Größe der einzelnen Schule jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindeelternrats und des Kreiselternrats.

3.3 Im Einklang mit der Regelung für die örtlichen Schülervertretungen (§ 82 Abs. 2 Satz 2) wird in § 97 ausdrücklich bestimmt, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeinde- und des Kreiselternrats von den Schulleiternräten **aus ihrer Mitte** zu wählen sind.

3.4 Von dem Grundsatz, dass jede Schule im Gemeinde- und Kreisgebiet – unabhängig von ihrer Größe – im Gemeinde- und Kreiselternrat durch ein Mitglied vertreten ist, wird in **Satz 4** eine Ausnahme gemacht. Allgemein bildende Schulen mit mehreren Schulformen entsenden **für jeden Schulzweig jeweils ein Mitglied** in den Gemeinde- und Kreiselternrat.

Eine Haupt- und Realschule entsendet also für jeden Schulzweig jeweils ein Mitglied in den Gemeinde- und Kreiselternrat. Gewählt werden diese Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch diejenigen Mitglieder des Schulleiternrats, die Vorsitzende der Klassenelternschaften dieser Schulformen sind.

Für berufsbildende Schulen gilt die Regelung des Satzes 4 nicht. Diese Schulen entsenden jeweils **nur ein Mitglied**, auch wenn sie mehrere Schulformen umfassen.

Kooperative Gesamtschulen bilden nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 e eine eigene Schulform. Die Regelung in Satz 4 betrifft diese Schulen also nicht.

4. Da nach Absatz 2 jeder Schulleiternrat je ein Mitglied zum Gemeindeelternrat und zum Kreiselternrat wählt, würden in manchen Städten und Landkreisen, in denen eine größere Zahl von Schulen vorhanden ist, der Stadelternrat und der Kreiselternrat unter Umständen eine derart große Zahl von Mitgliedern haben, dass ein solches Gremium nicht arbeitsfähig wäre. Der Grundsatz des Absatzes 2, wonach jeder Schulleiternrat durch ein Mitglied im Gemeindeelternrat und im Kreiselternrat vertreten ist, wird daher in **Absatz 3** – anders als bei den örtlichen Schülervertretungen – dann durchbrochen, wenn Gemeindeelternrat oder Kreiselternrat **mehr als 28** Mitglieder umfassen würde. Für diesen Fall ist in Absatz 3 für die öffentlichen Schulen und in Absatz 4 für die Schulen in freier Trägerschaft eine Regelung getroffen worden, durch die die **Zahl der Mitglieder** des Gemeinde- und des Kreiselternrats **beschränkt** wird. Diese Regelung ist **verbindlich**, von ihr darf nicht abgewichen werden.

4.1 Nach **Satz 1** tritt in den Fällen des Absatzes 3 an die Stelle der unmittelbaren Wahl der Gemeinde- und Kreiselternräte durch die Schulleiternräte die **mittelbare Wahl** dieser Gremien **durch Delegierte**. Diese werden – nach Schulformen getrennt – durch die Schulleiternräte (nicht mehr wie nach dem NSchG a. F. durch die Elternratsvorsitzenden – der wahlberechtigten Schulen und ihre ersten Stellvertreter) gewählt.

4.2 Die Wahl erfolgt getrennt nach den in Absatz 3 genannten Schulformen.

Bei Schulen mit mehreren Schulformen gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule. Diese Regelung entspricht der des Abs. 2 Satz 4. Während allerdings dort die berufsbil-

§ 97 NSchG – Kommentar

denden Schulen ausgenommen sind, gelten hier auch die Schulzweige dieser Schulform als selbständige Schulen. Die Mitglieder der Schulzweige im Schulelternrat haben zwei Delegierte zu wählen.

Zu Delegierten können in den Fällen des Absatzes 3 nur Mitglieder des Schulelternrats gewählt werden, da die Wahl **aus ihrer Mitte** zu erfolgen hat.

4.3 Nach **Satz 3** wählen die **Delegierten** sowie gegebenenfalls die Vertreter von Schulzweigen aus ihrer Mitte die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeinde- und des Kreiselternrats. Die **Zahl** der zu Wählenden richtet sich nach **Satz 4** nach der Zahl der im Gemeinde- oder Kreisgebiet vorhandenen Schulen der einzelnen Schulformen. Jeder dieser Schulformen werden, wenn ihr mehr als drei Schulen angehören, je nach der Zahl dieser Schulen zwischen drei und fünf Mitglieder zuerkannt. Sind nur **Schulformen mit ein bis drei Schulen** vorhanden, bleibt es nach **Satz 5** bei der unmittelbaren Wahl durch die Schulelternräte.

5. Absatz 4 regelt die Vertretung der **Schulen in freier Trägerschaft**, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (vgl. Abs. 2 Satz 1 und 2), im Gemeinde- und Kreiselternrat, falls unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht mehr jede einzelne Schule in diesen Gremien vertreten ist. In diesem Falle wählen diese Schulen für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied im Gemeinde- und im Kreiselternrat. Nach Abs. 2 Satz 4 wählt dann, wenn eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen umfasst, jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörigen Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbständiger Schulelternrat.

Da die Schulelternräte die Mitglieder des Gemeinde- und des Kreiselternrats **aus ihrer Mitte** zu wählen haben, dürfen nur solche Erziehungsberechtigten gewählt werden, die Mitglieder dieser Gremien sind.

6. Absatz 5 ist durch das ÄndG 93 **neu** in das Gesetz **aufgenommen** worden. Danach können Gemeinde- und Kreiselternräte **erweitert** werden. Voraussetzung ist, dass Schulen im Gemeinde- oder Kreisgebiet von der Möglichkeit des § 90 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, **Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder** zusätzlich in den Schulelternrat zu wählen. Aus dem Kreis dieser Mitglieder kann je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

7. Absatz 6 regelt verbindlich die **Wahl des Vorstandes für den Gemeinde- und den Kreiselternrat**. Dieser besteht nach **Satz 1** aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden. Die genaue Zahl der Beisitzenden wird durch einen Geschäftsordnungsbeschluss festgelegt.

Bei der Wahl ist nach **Satz 2** die in § 88 Abs. 3 getroffene Regelung zu beachten. Danach sollen auch in den Gemeinde- und in den Kreiselternräten **Frauen und Männer gleichermaßen vertreten** sein sowie **Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt** werden. Auf die Erl. 4 zu § 88 wird verwiesen.

§ 98

Wahlen und Geschäftsordnung

(1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im Übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.

(2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

Erläuterungen

1. Auf Grund der Ermächtigung in Abs. 1 Satz 1 ist die für alle Wahlen der Elternvertretungen einheitliche VO über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung) vom 4. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 169) ergangen, die im Anschluss an die Erl. zu § 91 abgedruckt ist.

2. Die Durchführung der Wahlen obliegt nach Abs. 1 Satz 2

- a) für die Gemeindeelternräte den Gemeinden oder Samtgemeinden (für die Stadtelternräte die Städte), unabhängig davon, ob sie originär (§ 102 Abs. 1) oder kraft Übertragung (§ 102 Abs. 3) Schulträger von mehr als zwei Schulen sind,
- b) für die Kreiselternräte den Landkreisen und
- c) für den Regionseleternrat (s. Erl. 2 zu § 97) in entsprechender Anwendung von Satz 2 der Region Hannover.

Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Landkreise und die Region Hannover haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Wahlen in die Wege zu leiten und durchzuführen. Sie haben außerdem die durch die Wahlen entstehenden Kosten zu tragen.

3. Abs. 1 Satz 3 ergänzt die Vorschriften des § 97 über die Wahl der Gemeinde und Kreiselternräte sowie des Regionseleternrats. Danach gelten die Regelungen des § 91 Abs. 1 bis 4 über die **Wahlberechtigung**, die **Wählbarkeit**, die **Amtsperiode** und das vorzeitige **Ausscheiden aus dem Amt** für die Bildung der kommunalen Elternvertretungen entsprechend; insoweit wird auf die Erl. zu § 91 verwiesen. Nicht wählbar ist danach in entsprechender Anwendung von § 91 Abs. 1 Satz 2, wer an der Schule (z. B. als Lehrkraft) tätig ist oder die Aufsicht über die Schule (nach § 120 Abs. 3) führt, die im Gebiet der Gemeinde, des Landkreises oder der Region liegt, deren Angelegenheiten also nach § 99 Abs. 1 von der Tätigkeit der kommunalen Elternvertretung berührt sein können. Das bedeutet, dass für den in einer Gemeinde gebildeten Gemeindeeleternrat niemand wählbar ist, der eine solche Tätigkeit (Lehrkraft, andere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Schule, Schulaufsicht) für eine Schule im Gemeindegebiet ausübt, und zwar unabhängig davon, in wessen Trägerschaft (Gemeinde, Landkreis, Region, Land, freier Träger) diese Schule steht. Für den in einem Landkreis gebildeten Kreiselternrat gilt Entsprechendes; hier ist eine erziehungsberechtigte Person nicht wählbar, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 2 für eine Schule im Kreisgebiet ausübt. Da der Ausschluss der Wählbarkeit nach § 91 Abs. 1 Satz 2 nur auf den möglichen Interessenkonflikt, nicht auf dem Umfang der konfliktträchtigen Tätigkeit abstellt, gilt er auch für teilzeitbeschäftigtes und (teil-)abgeordnetes Schulpersonal.

Allerdings finden die Regelungen des § 91 Abs. 3 über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt auf Gemeinde-, Kreis- und Regionseleternvertreter nur mit der Maßgabe Anwendung, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden,

wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht. Diese Einschränkung in Abs. 1 Satz 3 ist mit dem ÄndG 1997 in das NSchG aufgenommen worden, weil es dem Gesetzgeber sinnvoll erschien, den bei den Elternvertreterinnen und Elternvertretern entstandenen Sachverstand und ihre örtlichen Kenntnisse für den Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselternterrat möglichst für die gesamte ohnehin nur zweijährige Wahlperiode nutzbar zu machen (Begr. des Gesetzentwurfs vom 24.6.1997, LT-Drs. 13/3060 S. 16). Abs. 1 Satz 3 ordnet jetzt zwar die Rechtsfolge an, dass Gemeinde-, Kreis- oder Regionsselternvertreter für die volle Wahlperiode in ihrem Amt bleiben, wenn ihre Kinder die Schule verlassen. Zugleich entfaltet sein Wortlaut aber die wenig sinnvolle Rechtsfolge, dass dieselben Elternvertreterinnen und Elternvertreter nach dem weiterhin entsprechend anzuwendenden § 91 Abs. 3 Satz 5 vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden, wenn ihre Kinder weiterhin auf der Schule, an der ihre Elternvertreter gewählt worden sind, bleiben, dort aber den **organisatorischen Bereich wechseln**. Das ist z. B. der Fall, wenn sie nicht versetzt werden, wenn ihre Klasse aufgelöst oder zusammengelegt wird oder wenn sie in einen anderen Schulzweig derselben Schule übergehen (vgl. die Erl. 6.6 zu § 91). Dieses paradoxe Ergebnis hat der Gesetzgeber mit der geltenden Fassung des Abs. 1 Satz 3 nicht beabsichtigt. Vielmehr ist er davon ausgegangen, dass er mit der Gesetzesänderung alle Sachverhalte erfasst, bei denen Kinder von Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Gemeinde- und Kreiselternräten nicht mehr dem organisatorischen Schulbereich angehören, für den ihre Eltern gewählt worden sind (Begr. des Gesetzentwurfs vom 24.6.1997, a. a. O.).

Weiterhin gilt, dass Gemeinde-, Kreis- und Regionsselternvertreter in den in § 91 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden, nämlich wenn sie abberufen werden, aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, nicht mehr nach § 55 Abs. 2 als Erziehungsberechtigte gelten können oder die diesbezügliche Bestimmung gegenüber der Schule widerrufen worden ist (s. Erl. 4.4 zu § 55) oder wenn sie von ihrem Amt zurückgetreten sind.

4. Wegen der **Geschäftsordnung**, die sich nach **Absatz 2** die Gemeinde- und Kreiselternräte geben, vgl. die Erl. zu § 95. Der Erlass einer **besonderen Ordnung**, die die Bestimmungen des § 97 abändern könnten, ist für die Gemeinde- und Kreiselternräte – im Gegensatz zu den Schulelternräten (§ 94) – nicht zulässig.

§ 99

Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte

(1) ¹Die Gemeinde- und Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. ²Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. ³Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 Satz 1. ⁴Sind nach § 97 Abs. 1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.

(2) ¹Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. ²Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.

Erläuterungen

1. Die Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte nach § 98 stimmen weitgehend überein mit den Aufgaben der örtlichen Schülervertretungen nach § 84. Bestimmungen, die § 99 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 entsprechen, fehlen allerdings in § 84.

2. Die Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte sind in sehr allgemeiner Form umschrieben. Ein Katalog mit einzelnen Aufgaben ist nicht aufgestellt worden. Die örtlichen Elternvertretungen sind daher in der Auswahl der Themen, die sie sich stellen wollen, und der Aufgaben, die sie wahrnehmen wollen, frei. Es muss sich allerdings um Fragen handeln, die für die Eltern ihres Bereichs von Bedeutung sind. Damit ist die Beratung allgemeinpoltischer Fragen, die ohne Beziehung zu den konkreten Problemen der Erziehungsberechtigten dieses Bereichs sind, ausgeschlossen. Auch die Gemeinde- und Kreiselternräte haben – ebenso wie die Elternvertretungen der einzelnen Schulen – **kein allgemeinpoltisches Mandat**. Da die Fragen für die Erziehungsberechtigten der Gemeinde oder des Landkreises **von besonderer Bedeutung** sein müssen, entfällt i. d. R. auch die Erörterung solcher Fragen, die nur die Erziehungsberechtigten einer einzelnen Schule angehen und von diesen daher im Rahmen des Schulelternrats behandelt werden können. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Frage über die einzelne Schule hinaus von Bedeutung ist und Auswirkungen auch auf andere Schulen haben kann.

3. Durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist eine Beteiligung der örtlichen Elternvertretungen in folgenden Fällen ausdrücklich vorgeschrieben:

- a) Der Gemeinde- und Stadtelternrat, in den Landkreisen der Kreiselternrat, schlagen die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten für die nach § 110 gebildeten **kommunalen Schulausschüsse** vor (§ 4 Satz 1 der VO über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse, abgedruckt bei § 110).
- b) Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulformen in den Kreiselternräten und Stadtelternräten der kreisfreien Städte wählen die entsprechenden Mitglieder des **Landeselternrats** (§ 169 Abs. 2).
- c) Kreiselternräte, Gemeindeelternräte und Stadtelternräte sind an der **Aufstellung des Schulentwicklungsplans** zu beteiligen (§ 7 Abs. 1 der VO des Nds. MK zur Schulentwicklungsplanung, abgedr. bei § 26).
- d) Bei der **Festlegung der Schulbezirke** hat der Gemeinde-/Stadtelternrat bzw. Kreiselternrat Gelegenheit zur Stellungnahme (Nr. 3.5 der Erg.Best. zu § 63; abgedruckt bei § 63).

4. Wegen der übrigen Fragen, die von den Gemeinden- und Kreiselternräten beraten werden können s. die Beispiele in Erl. 2 zu § 84 (Gemeinde- und Kreisschülerräte).

5. **Gesprächspartner der Gemeinde- und Kreiselternräte sind die Schulträger und die örtlich zuständigen Abteilungen der Landesschulbehörde (§ 119).**

Schulträger und Schulbehörden sind nach Satz 2 verpflichtet, die Gemeinde- und Kreiselternräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte sind daher nicht nur auf Anfrage der örtlichen Elternvertretungen zu erteilen. Vielmehr müssen Schulträger und Schulbehörde von sich aus diese Vertretungen über künftige Entwicklungen und geplante Maßnahmen unterrichten, soweit diese für die Erziehungsberechtigten in der Gemeinde oder im Kreis von besonderer Bedeutung sind. Die Auskünfte sind schriftlich oder mündlich zu erteilen. Wenn die örtlichen Elternvertretungen dies wünschen, nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Schulträger oder der Schulbehörden an ihren Sitzungen teil.

Gelegenheit zu Stellungnahmen und Vorschlägen ist den örtlichen Elternvertretungen **rechtzeitig** zu geben, damit diese ohne Zeitdruck ihre Beratungen hierüber durchführen können. Die Stellungnahmen und Vorschläge der Gemeinde- und Kreiselternräte sind von Schulträgern und Schulbehörden in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Ein Recht auf Mitbestimmung steht den Gemeinde- und Kreiselternräten aber nicht zu.

Nach der ausdrücklichen Regelung in Abs. 1 Satz 3 bezieht sich die Informations- und Beteiligungspflicht von Seiten des Schulträgers und der Schulbehörde insbesondere auf **schulorganisatorische Entscheidungen** nach § 106 Abs. 1 Satz 1, welche die Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung öffentlicher Schulen betreffen. Diese Aufzählung in Abs. 1 Satz 3, mit dem die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des regionalen Schulangebots gestärkt werden sollen, ist nicht abschließend. So stellt auch die Einrichtung von Außenstellen von Schulen (§ 2 Abs. 3 VO-SEP; abgedruckt bei § 26) eine Angelegenheit besonderer Bedeutung dar, die eine Beteiligung des Gemeinde- oder Kreiselternrats auslöst.

Zur Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen sind die örtlichen Elternvertretungen nicht verpflichtet.

6. Gemeinden und Samtgemeinden, die nur Träger von einer oder zwei Schulen sind und in denen daher nach § 97 ein Gemeindeelternrat nicht zu bilden ist, haben nach Satz 3 als Schulträger den Schulelternräten Gelegenheit zu Stellungnahmen und zu Vorschlägen zu geben. Auch in diesem Falle gilt das in Erl. 5 Gesagte.

7. In **Absatz 2** wird klargestellt, dass die Gemeinde- und Kreiselternräte nicht nur Vertretungen einzelner Schulen sind, sondern dass sie bei ihrer Arbeit die **Interessen der verschiedenen Schulen und Schulformen in ihrem Gebiet zu berücksichtigen** und zu einem Ausgleich zwischen diesen beizutragen haben.

So dürfen z. B. von einem Gemeinde- oder Kreiselternrat nicht allein die Belange der Gymnasien oder der Gesamtschulen vertreten werden, etwa weil sich deren Vertreter mit besonderem Erfolg für diese Schulen einsetzen können. Vielmehr haben sie auch die Belange beispielsweise der Hauptschulen angemessen mit zu berücksichtigen, auch wenn die Elternvertreter dieser Schulformen nicht bei den Sitzungen anwesend sind. Wenn sich alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform mit ihrer Auffassung nicht durchsetzen können und überstimmt werden, ist nach **Satz 2** ihr **Minderheitsvotum auf ihren Wunsch**, also nicht in jedem Falle, der Stellungnahme des Gemeinde- oder Kreiselternrats **beizufügen**. Dadurch ist sichergestellt, dass die Schulbehörden sowie die Ge-

meinden und Landkreise bei ihren Entscheidungen die Standpunkte aller Schulformen erfahren und in ihre Überlegungen einbeziehen können.

8. Die **Finanzierung** der Gemeinde- und Kreiselternräte richtet sich nach § 100 Abs. 2.

